

über bestimmte *Befugnisse* gegenüber staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, Kombinat, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen sowie Bürgern, Insbesondere zur Gewährleistung ihres Kontrollrechts müssen der Hygieneinspektion Einsicht in Unterlagen gewährt, Besichtigungen von Objekten erlaubt und Zutritt in alle Räume gestattet werden (§ 8 Hyg.Insp.-VO).

Zum Verhindern oder Beseitigen hygienewidriger Zustände kann der Leiter der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion verwaltungsrechtliche Einzelentscheidungen treffen. Darin kann er die Behebung von Mängeln fordern, das Sicherstellen, Vernichten oder Beseitigen von Sachen anordnen und die Nutzung von Sachen oder Grundstücken zeitweilig oder dauernd untersagen. Er kann Maßnahmen zur Untersuchung, Behandlung oder Probeentnahme vorschreiben sowie weitere Auflagen entsprechend speziellen Rechtsvorschriften (z. B. § 33 Inf.kr.Ges.) erteilen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Leiter der Staatlichen Hygieneinspektion im gesellschaftlichen Interesse die vorübergehende Einstellung der Produktion oder die vorübergehende Stilllegung einer Anlage oder eines Aggregates fordern. In einigen Fällen haben die genannten Befugnisse auch die Kontrollbeauftragten.

Im Zusammenhang mit dem Recht, Sachen, die Ursache für hygienewidrige Zustände oder Infektionsgefahren sind oder sein können, sicherzustellen, zu vernichten oder schadlos zu beseitigen, ist die Staatliche Hygieneinspektion auch befugt, verwaltungsrechtliche Zwangsmittel anzuwenden (§ 8 Hyg.Insp.-VO). Sie kann eine entsprechende Entscheidung mittels Ersatzvornahme verwirklichen.

Handlungen, die den Anordnungen der Staatlichen Hygieneinspektion zuwiderlaufen oder ihre Tätigkeit beeinträchtigen, können mit Ordnungsstrafen geahndet werden (§ 9 Hyg.Insp.-VO, § 45 Inf.kr.Ges.) oder können - auf Verlangen des Leiters einer Hygieneinspektion — die Durchführung eines Disziplinarverfahrens nach sich ziehen (§ 8 Abs. 4 Hyg.Insp.-VO).

Die Staatliche Hygieneinspektion des Ministeriums für Gesundheitswesen wird vom Haupthygieniker, die Bezirks-Hygieneinspektion vom Bezirkshygieniker, die Kreis-Hygieneinspektion vom Kreishygienearzt und die Stadtbezirks-Hygieneinspektion vom Stadtbezirkshygienearzt nach dem Prinzip der Einzelleitung geleitet.

Neben den genannten Organen der Staatlichen Hygieneinspektion des Ministeriums für Gesundheitswesen und der örtlichen Räte nehmen in ihren Bereichen die Verkehrs-Hygieneinspektionen des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens der DDR, die Gebiets-Hygieneinspektion der SDAG Wismut sowie die Hygieneinspektionen der Ministerien des Innern, für Nationale Verteidigung und für Staatssicherheit Aufgaben der Staatlichen Hygieneinspektion wahr (§2 Hyg.-Insp.-VO).

### *13.3.2. Die Hygiene bei übertragbaren Krankheiten*

Die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten ist in der sozialistischen Gesellschaft eine komplexe Aufgabe. Für sie tragen in ihrem Verantwortungsbereich die Leiter der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie die Vorstände der Genossenschaften Verantwortung. Diese erstreckt sich auf die Durchführung spezieller krankheitsverhüten-